



Az.: 4.4.1-611-2845  
**Vereinfachte Flurbereinigung Wimmerbach-Ost**  
Landkreis Osnabrück

Osnabrück, den 25.09.2024

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**in der Flurbereinigung Wimmerbach-Ost**  
**Einleitungsbeschluss**

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkungen Heithöfen, Rabber und Wimmer, Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wimmerbach-Ost** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 993,4462 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

**Gemeinde Bad Essen**

Gemarkung Heithöfen	Flur 21tlw.	Flur 22	Flur 23	
Gemarkung Rabber	Flur 21tlw.	Flur 22 tlw.	Flur 23 tlw.	Flur 24 tlw.
Gemarkung Wimmer	Flur 24 tlw.	Flur 25 tlw.	Flur 26	Flur 27
	Flur 28	Flur 29		

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in der Verwaltung der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung während der jeweiligen Dienstzeiten ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der Gemeinde Bad Essen zu vereinbaren.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Wimmerbach-Ost“.**

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Bad Essen.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

### **Begründung für die Einleitung:**

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wimmerbach-Ost sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen verbessert werden.

Das Verfahrensgebiet ist durch ein relativ dichtes Wegenetz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen erschlossen. Untersuchungen der ländlichen Wege haben gezeigt, dass sich diese in einem schlechten bis sehr schlechten Zustand befinden. Ein Großteil dieser Wege entspricht nicht den Anforderungen hinsichtlich der Traglasten moderner Landmaschinen. Einige Wegeabschnitte wurden auf torfigem Material oder Mutterboden ohne Tragschicht gebaut.

Das Verfahren wird mit der Zielsetzung eingeleitet, ländliche Wege im Verfahrensgebiet zu verbessern. Die Maßnahmenplanung beinhaltet vor allem die Verbesserung der Tragfähigkeit bestehender Wege. Der Ausbau soll auf vorwiegend vorhandenen Trassen erfolgen.

Die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft soll durch Zusammenlegung und Formverbesserung von landwirtschaftlichen Nutzflächen erreicht werden. Falls möglich soll das relativ dichte Wegenetz ausgedünnt werden.

Im Verfahrensgebiet bestehen unterschiedliche Nutzungsansprüche an die landwirtschaftlichen Flächen. Ein Ziel des Flurbereinigungsverfahrens Wimmerbach-Ost ist es, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Gewässerschutz sozialverträglich zu entflechten, die aufgrund der Anforderungen der Dümmersanierung bestehen.

Durch die Neuordnung von Grund und Boden soll der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ bei der Umsetzung von Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen zur Dümmersanierung unterstützt werden. Die geplanten Maßnahmen verfolgen das Ziel, die deutlich zu hohen Phosphateinträge in den Dümmer zu reduzieren.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und die geplanten Maßnahmen des Gewässerschutzes ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört und unterrichtet worden. Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der Vereinfachten Flurbereinigung Wimmerbach-Ost durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

### **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Im Vorfeld dieser Anordnung sind unter der Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis aus künftigen Flurbereinigungsteilnehmern, mit der Gemeinde Bad Essen, sowie dem Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ seit dem Jahr 2022 Neugestaltungsgrundsätze gem. § 38 FlurbG für das Verfahrensgebiet erarbeitet worden.

Danach sind für das Verfahren Wimmerbach-Ost u.a. Investitionen im Wirtschaftswegebau vorgesehen, die durch Zuwendungen der öffentlichen Hand zu finanzieren sind. Diese setzen sich aus Gemeinschaftsaufgabemitteln, sowie aus EU-Geldern zusammen, die vom Land Niedersachsen über das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück gewährt werden.

Es ist zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausbaubeginn (Vorstandswahl, Einrichtung einer Flurbereinigungskasse und Bewilligung von Zuwendungen an die Teilnehmergemeinschaft, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen und mit dem Ausbau alsbald danach zu beginnen, weil die Finanzierung ganz maßgeblich auf die Kofinanzierung mit EU-Mitteln abgestellt ist und sich für die Zukunft große Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Finanzsituation ergeben. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sichergestellt werden.

Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe. Folgerichtig sind das öffentliche Interesse, sowie das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben und die Voraussetzungen für deren Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO damit erfüllt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Gericht der Hauptsache, dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

### Hinweise:

1. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Wiens

(Wiens)  
Projektleitung



### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, erhältlich.